

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Festsetzung der Grundsteuer für 2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim hat in ihrer Sitzung am 12.03.2026 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 540 v.H. und der Grundsteuer B auf 950 v.H. für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist somit keine Änderung eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim, Schulstr. 13-15, 65474 Bischofsheim, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung befreit die Einlegung des Rechtsbehelfes nicht von der rechtzeitigen Zahlung der angeforderten Beträge.

Bischofsheim, den 24.07.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischofsheim
Kreis Groß-Gerau

gez.:
Lisa Gößwein
Bürgermeisterin